Satzung zur Betreuung von Schulkindern in Mössingen in der Fassung zum 01.09.2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Mössingen am 29.06.2020 folgende Satzung beschlossen; zuletzt geändert am 09.02.2026 mit Wirkung zum 01.09.2026.

§ 1
Öffentliche Einrichtung und Geltungsbereich

(1) Die Stadt Mössingen betreibt die Betreuung für Schulkinder an den städtischen Grundschulen als öffentliche Einrichtung. Die öffentliche Einrichtung umfasst alle Betreuungsplätze in der Schulkindbetreuung außerhalb der schulpflichtigen Zeiten sowie die Plätze in der städtischen Ferienbetreuung.

(2) Diese Satzung gilt für alle Kinder, die eine Grundschule in Trägerschaft der Stadt Mössingen besuchen und keinen Anspruch auf Ganztagsbetreuung nach § 24 VI SGB VIII geltend machen können. Für Kinder mit Rechtsanspruch nach Satz 1 gilt die Satzung zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulkindalter.

§ 2
Trägerschaft

Träger der Betreuungsangebote für Grundschüler, welche die sogenannte Kernzeitbetreuung, die ergänzenden Betreuungsangebote der Ganztagsschulen und die Ferienbetreuung umfassen, ist die Stadt Mössingen. Alle Angebote in der Schulkindbetreuung sind freiwillige Angebote der Stadt Mössingen.

§ 3
Aufsichtspflicht und Versicherung

(1) Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Aufsichtspflicht und Versicherung, insbesondere obliegt die Aufsichtspflicht während der Durchführung der Betreuungsangebote für die im Angebot angemeldeten und tatsächlich anwesenden Kinder dem Betreuungspersonal. Weiterhin sind die angemeldeten und anwesenden Kinder während der Teilnahme am Betreuungsangebot sowie den damit direkt verbundenen Wegen unfallversichert.

(2) Wenn Kinder die Betreuung früher verlassen sollen, muss dies dem Betreuungspersonal von einer sorgeberechtigten Person schriftlich mitgeteilt und mit einer Unterschrift bestätigt werden. Gleiches gilt, wenn das Kind von einer nicht sorgeberechtigten Person abgeholt werden soll. Die Erklärungen können jederzeit von der sorgeberechtigten Person geändert oder widerrufen werden.

(3) Der Träger haftet nicht für Garderobe oder andere persönliche Gegenstände der Kinder.

Teil I: Schulkindbetreuung während der Schulwochen

§ 4
Betreuungsangebote

(1) Kinder, die die Halbtagsschule besuchen, haben die Möglichkeit, die städtische Schulkindbetreuung zu besuchen. Diese deckt die Zeit von 7.00 Uhr bis Unter-richtsbeginn und von Unterrichtsende bis 14.00 Uhr ab.

(2) Die Anwesenheitszeiten der Kinder in der Betreuung nach Abs.1 werden von den Eltern mit der Anmeldung festgelegt. Wahlmöglichkeiten sind

a. die Anwesenheit in der Frühbetreuung.
b. die Anwesenheit von Schulschluss bis Ende der Betreuungszeit.

Die Regelungen unter lit. a und b können jeweils einzeln oder gemeinsam ge-wählt werden.

(3) Kinder, die die Ganztagsschule besuchen, können an der Betreuung von 7.00 Uhr bis Schulbeginn teilnehmen sowie am Freitag von Unterrichtsende bis 15.00 Uhr.

§ 5
Betreuungsgruppen und Betreuungspersonal

(1) Ein Betreuungsangebot wird ab einer verbindlichen Mindestanmeldezahl von fünf Kindern an einem Standort eingerichtet. Ausschlaggebend ist der auf den Anmeldeformularen angegebene Anmeldestichtag. Kommt ein Betreuungsangebot mangels Nachfrage nicht zustande, werden die Eltern baldmöglichst (spätestens 2 Schulwochen) nach dem Anmeldestichtag vom Träger informiert.

(2) Eine Betreuungsgruppe wird von mindestens einer erfahrenen Betreuungsperson betreut. Je nach Gruppengröße werden weitere Betreuungspersonen hinzugezogen bzw. weitere Gruppen eingerichtet. Einen Orientierungswert hierfür bietet ein Personalschlüssel von 1:20.

(3) Der Einsatz des Betreuungspersonals richtet sich grundsätzlich nach den Anmeldezahlen der Kinder. Weicht die tatsächliche Anwesenheit von der Anmeldezahl ab, kann die Anzahl der Betreuungskräfte reduziert bzw. können Gruppen zusammengelegt werden.

§ 6
Platzzahlen und Platzvergabe

(1) Die Platzzahlen werden anhand der örtlichen Gegebenheiten und des verfüg-baren Personals durch die Stadtverwaltung festgelegt.

(2)

1. Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen für ein Schuljahr die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, werden die freien Plätze zuerst verge-ben an:
   a. Kinder deren Erziehungsberechtigte sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schulausbildung oder in Hochschulaus-bildung befinden,
   b. dann Kinder deren Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätig-keit nachgehen oder diese aufnehmen, deren Umfang oder Ar-beitszeit eine Betreuung über die Schulzeiten hinaus erfordert,
   c. dann Kinder deren Erziehungsberechtigte Leistungen zur Ein-gliederung in Arbeit im

Sinne des zweiten Sozialgesetzbuches erhalten.

2. Innerhalb der jeweils in Absatz 1 Buchstabe a, b, und c genannten Grup-pen wird zuerst danach sortiert, wie viele Geschwisterkinder die ent-sprechende Schule besuchen dann, ob das Kind die Betreuung schon im vergangenen Schuljahr in Anspruch genommen hat.
3. Reichen die vorgenannten Kriterien nicht aus, um eine eindeutige Ent-scheidung zu treffen, welche Kinder keinen Betreuungsplatz erhalten, entscheidet innerhalb der Gruppe, die die gleichen Kriterien erfüllen und in der die Grenze der Plätze erreicht wird, das Los.

(3)

1. Die Voraussetzung für eine Berücksichtigung der Kriterien nach Absatz 1 ist, dass die Erziehungsberechtigten die entsprechenden Nachweise bis zum Anmeldeschluss der für die Platzvergabe zuständigen Stelle zu-kommen lassen.
2. Die Erforderlichkeit nach Absatz 1 Buchstabe b gilt erst als gegeben, wenn die Eltern gemeinsam einen Beschäftigungsumfang von mindes-tens 150 % nachweisen.
3. Lebt das Kind mit nur einer erziehungsberechtigten Person zusammen, so tritt diese Person für alle Kriterien der Ziffern 1 und 4 an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der nachzuweisende Beschäftigungsum-fang nach Absatz 2 Nummer 2 sinkt auf mindestens 50 %.

§ 7
Aufnahme in ein Betreuungsangebot

(1) Berechtigte für die Nutzung dieser öffentlichen Einrichtung sind Kinder im grundschulfähigen Alter, die eine städtische Schule mit Betreuungsangebot besuchen.

(2) Für die Aufnahme in ein Betreuungsangebot ist für jedes Schuljahr eine schriftliche Anmeldung der sorgeberechtigten Person fristgerecht beim Träger einzureichen. Anmeldungen für das kommende Schuljahr finden jährlich parallel zu den Schulanmeldungen statt.

(3) Anmeldungen sind grundsätzlich für ein ganzes Schuljahr bindend.

(4) Alle Kinder im grundschulfähigen Alter können in einem Betreuungsangebot aufgenommen werden, solange deren Bedürfnissen in der Betreuung Rechnung getragen werden kann.

(5) Eine Aufnahme während des laufenden Schuljahres kann unter Berücksichtigung des Einzelfalls erfolgen. Voraussetzung ist ein freier Betreuungsplatz in der Betreuungsgruppe sowie eine schriftliche Anmeldung beim Träger.

(6) Die Plätze werden bei der Stadtverwaltung Mössingen über die Zentrale Anmelde- und Vergabestelle vergeben.

§ 8
Besuch eines Betreuungsangebots

(1) Die Betreuungszeiten orientieren sich an den Unterrichtszeiten der Grundschulen und können daher variieren.

(2) Bei einer Anmeldung in der Schulkindbetreuung soll der Besuch des Betreuungsangebots im Interesse des Kindes und der Gruppe regelmäßig erfolgen.

(3) Bei Infektionskrankheiten darf die Betreuung nicht besucht werden. Krankheiten oder andere Gründe die zu einem Fernbleiben der Betreuung führen, sind dem Betreuungspersonal umgehend mitzuteilen.

(4) Eröffnete Betreuungsangebote finden grundsätzlich an Schultagen während ihrer festgelegten Zeiten statt. An schulfreien Tagen, nach dem für die Stadt Mössingen und die städtischen Grundschulen geltenden Ferienplan, finden keine Kernzeitbetreuung und keine ergänzenden Betreuungsangebote der Ganztagsschule statt. Bei Unterrichtsausfall der Schulen (beispielsweise pädagogische Tage oder früherer Unterrichtsschluss vor den Sommer- oder Weihnachtsferien) wird keine Betreuung angeboten.

(5) Ein Kind, das gemäß § 90 Schulgesetz vorübergehend vom Unterricht ausgeschlossen ist, kann während dieser Zeit auch nicht an den Betreuungsangeboten im Rahmen dieser Satzung teilnehmen.

(6) Wenn ein Betreuungsangebot in Ausnahmefällen vom Träger vorübergehend geschlossen werden muss, werden die sorgeberechtigten Personen unverzüglich benachrichtigt.

(7) Der fällige monatliche Elternbeitrag ist auch in den Fällen der Absätze 3, 4, 5 und 6 in vollem Umfang zu begleichen.

§ 9
Ausscheiden und Widerruf der Aufnahme

(1) Das Ausscheiden aus einem Betreuungsangebot kann zum Schulhalbjahr aus wichtigem Grund unter Berücksichtigung des Einzelfalls zugelassen werden. Das Ausscheiden ist beim Träger von der sorgeberechtigten Person mindestens zwei Wochen vor Halbjahreswechsel schriftlich zu beantragen.

(2) Kann bei einem Ausscheiden aus wichtigem Grund zum Schulhalbjahr die Mindestteilnehmerzahl von fünf Kindern nicht mehr erreicht werden, wird, um das Angebot aufrechterhalten zu können, weiterhin der Elternbeitrag für diesen Platz bis zum Ende des Schuljahres fällig.

(3) Die Aufnahme in einem Betreuungsangebot kann von Trägerseite ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn der Gebührenschuldner mit der Entrichtung seiner festgesetzten Gebührenschuld für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten in Verzug kommt und die geschuldeten Gebühren trotz Mahnung nicht entrichtet.

(4) Eine Aufnahme kann vom Träger weiterhin ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn ein Kind länger als vier Wochen unentschuldigt in der Betreuung fehlt oder die Betreuung nur sehr unregelmäßig wahrnimmt. Weiterhin ist ein ganzer oder zeitweiser Ausschluss möglich, wenn ein Kind sich auch nach mehrmaliger Aufforderung und vorheriger Abmahnung an eine sorgeberechtigte Person nicht an die Regeln des Betreuungspersonals hält

oder den Betreuungsbetrieb nachhaltig stört (z.B. durch Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder oder des Betreuungspersonals o.a.).

(5) Zum Halbjahr frei werdende Plätze können neu besetzt werden. Wartelisten werden vom Betreuungspersonal vor Ort geführt. Die Wartelisten erlöschen zum Ende eines Schuljahres.

§ 10
Inhalt der Betreuung

(1) Die kommunalen Betreuungsangebote sind Teil der Bildung und Betreuung der Schulen und arbeiten partnerschaftlich mit den Kolleginnen und Kollegen der Schulen zusammen. Es findet ein regelmäßiger Austausch statt.

(2) Aufgabe und Ziel der Betreuungsangebote ist es die Betreuung von Grundschülern vor und nach dem Unterricht sicherzustellen. Während der Betreuungszeit finden spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten statt. Das vom Betreuungspersonal festgelegte Angebot soll sich an den Bedürfnissen der Kinder sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten orientieren. Ergänzungen zum Unterricht, Hausaufgabenbetreuung oder individuelle Förderung sind nicht Teil der Schulkindbetreuung im Rahmen der Kernzeitbetreuung oder der ergänzenden Betreuung zur Ganztagsschule.

Teil II: Ferienbetreuung

§ 11
Ferienbetreuungsangebote und Schließtage

(1) Mit maximal 20 Schließtagen pro Schuljahr bietet die Stadt Mössingen bei Be-darf ein Betreuungsangebot in der Ferienzeit an. Die Ferienzeiten richten sich nach dem für die Stadt Mössingen geltenden Schulferienkalender.

(2) Die Festlegung der Schließzeiten der Ferienbetreuung erfolgt durch die Stadtverwaltung.

(3) Die Betreuungsangebote in den Ferien finden zentral im Integrierten Schulgebäude (ISG) im Schulzentrum Mössingen statt.

(4) Kinder können sowohl an einer Halbtagsbetreuung als auch an einer Ganztagsbetreuung angemeldet werden. Die Halbtagsbetreuung findet in den angebotenen Ferienwochen von Montag bis Freitag in einem Zeitrahmen von 7.00 bis 12.00 Uhr statt. Die Ganztagsbetreuung findet ebenfalls von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 7.00 und 15.00 Uhr statt. An Feiertagen findet kein Betreuungsangebot statt.

(5) Die Buchung eines Betreuungsangebots ist nur wochenweise möglich. Einzelne Tage können in der Ferienbetreuung nicht gebucht werden.

(6) Der Elternbeitrag wird tageweise berechnet. Findet aufgrund eines in der Betreuungswoche liegenden Feiertages die Betreuung an weniger als fünf Tagen statt, verringert sich der Elternbeitrag entsprechend.

§ 12
Betreuungsgruppen und Betreuungspersonal

(1) Ein Betreuungsangebot wird ab einer verbindlichen Mindestanmeldezahl von zehn Kindern eingerichtet. Ausschlaggebend ist der auf den Anmeldeformularen angegebene Anmeldestichtag. Kommt ein Betreuungsangebot mangels Nachfrage nicht zustande, werden die Eltern baldmöglichst (spätestens 2 Schulwochen) nach dem Anmeldestichtag vom Träger informiert.

(2) Eine Betreuungsgruppe wird von mindestens zwei erfahrenen Betreuungspersonen betreut.

(3) Eine Betreuungsgruppe umfasst bis zu 25 angemeldete Kinder. Ab der 26. verbindlichen Anmeldung wird eine weitere Betreuungsgruppe eröffnet und eine dritte Betreuungskraft hinzugezogen. Ab 41 Anmeldungen entsteht eine dritte Betreuungsgruppe und ab der 56. Anmeldung eine vierte Betreuungsgruppe.

(4) Der Einsatz des Betreuungspersonals richtet sich grundsätzlich nach den Anmeldezahlen der Kinder. Weicht die tatsächliche Anwesenheit von der Anmeldezahl ab, kann vom Personalschlüssel entsprechend abgewichen werden.

§ 13
Platzvergabe

Übersteigt in platztechnischen Engpasssituationen die Anzahl der Anmeldungen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, werden die freien Plätze in der Ferienbetreuung nach den Kriterien des § 6 Abs. 2 vergeben.

§ 14
Aufnahme in ein Betreuungsangebot

(1) Berechtigte für die Nutzung dieser öffentlichen Einrichtung sind alle Kinder im grundschulfähigen Alter die ihren Hauptwohnsitz in Mössingen haben und/oder eine städtische Grundschule besuchen.

(2) Alle in Absatz 1 genannten Kinder können in einem Ferienbetreuungsangebot aufgenommen werden, solange deren Bedürfnissen in der Betreuung Rechnung getragen werden kann.

(3) Für die Aufnahme in ein Ferienbetreuungsangebot ist für jede Ferienwoche eine schriftliche Anmeldung der sorgeberechtigten Person fristgerecht beim Träger einzureichen.

(4) Anmeldungen sind grundsätzlich bindend.

(5) Die Bestätigung der Aufnahme erfolgt über einen Bescheid des Trägers vor Betreuungsbeginn.

(6) Die Plätze werden bei der Stadtverwaltung Mössingen über die Zentrale Anmelde- und Vergabestelle vergeben.

§ 15
Besuch eines Betreuungsangebots

(1) Bei einer Anmeldung in der Ferienbetreuung soll der Besuch des Betreuungsangebots im Interesse des Kindes und der Gruppe regelmäßig erfolgen.

(2) Bei Infektionskrankheiten darf die Betreuung nicht besucht werden. Krankheiten oder andere Gründe die zu einem Fernbleiben der Betreuung führen, sind dem Betreuungspersonal umgehend mitzuteilen.

(3) Wird aufgrund von Krankheit die ganze Betreuungswoche nicht wahrgenommen, kann auf Antrag der Elternbeitrag

nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zurückerstattet werden. Der Beitrag für das Fernbleiben an einzelnen Tagen wird nicht erstattet.

(4) Wenn ein Betreuungsangebot in Ausnahmefällen vom Träger vorübergehend geschlossen werden muss, werden die sorgeberechtigten Personen unverzüglich benachrichtigt.

(5) Die Teilnahme an einem Ganztagsangebot im Zeitrahmen von 7.00 bis 17.00 Uhr umfasst die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen für die Kinder.

(6) Während der Betreuungszeit finden spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten statt. Das vom Betreuungspersonal festgelegte Angebot soll sich an den Bedürfnissen der Kinder sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten orientieren. Ergänzungen zum Unterricht, Hausaufgabenbetreuung oder individuelle Förderung sind nicht Teil der Ferienbetreuung.

§ 16
Ausscheiden und Widerruf der Aufnahme

(1) Die Aufnahme in der Ferienbetreuung kann von Trägerseite ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn ein Kind sich auch nach mehrmaliger Aufforderung und vorheriger Abmahnung an eine sorgeberechtigte Person nicht an die Regeln des Betreuungspersonals hält oder den Betreuungsbetrieb nachhaltig stört (z.B. durch Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder oder des Betreuungspersonals o.a.). Die Betreuungsgebühren sind in diesem Fall in vollem Umfang zu begleichen.

(2) Die Aufnahme in einem Ferienbetreuungsangebot kann weiterhin für die Zukunft verweigert werden, wenn der Gebührenschuldner mit der Entrichtung seiner festgesetzten Gebührenschuld in der Vergangenheit mehrfach (mindestens zwei Mal) in Verzug geraten ist und davon auszugehen ist, dass auch in Zukunft die Gebühren nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden.

§ 17
Dezentrale Betreuungsangebote

(1) In drei Ferienwochen pro Schuljahr wird bei Bedarf zusätzlich ein Betreuungsangebot in den Betreuungsräumen der städtischen Grundschulen angeboten. Voraussetzung sind für eine Ferienbetreuung geeignete Räumlichkeiten in den Schulgebäuden.

(2) Die Betreuungszeit beschränkt sich in der dezentralen Betreuung auf eine Vormittagsbetreuung im Zeitrahmen von 7.00 bis 13.00 Uhr und findet wöchentlich von Montag bis Freitag statt. An Feiertagen findet kein Betreuungsangebot statt.

(3) Die Festlegung der Betreuungswochen für die dezentrale Ferienbetreuung erfolgt in Absprache mit dem Gesamtelternbeirat.

(4) Für die dezentralen Ferienbetreuungsangebote sind die Höchstanmeldezahlen des § 6 Abs. 1 zu beachten. Übersteigt die Anmeldezahl die zur Verfügung stehenden freien Plätze in einer Ferienwoche, werden die Plätze

nach den Kriterien des § 6 Abs. 2 vergeben.

(5) Weiterhin gelten die Regelungen der zentralen Ferienbetreuung im Sinne der §§ 11 bis 16 dieser Satzung.

§ 18
Betreuung für Schulanfänger

(1) Schulanfängerkinder nehmen ab den Sommerferien vor ihrer Einschulung an den Ferienbetreuungsangeboten für Grundschüler im Rahmen dieser Satzung teil.

(2) In der ersten Schulwoche, in der die Einschulungstermine meist am Ende der Woche liegen, gibt es für die Schulanfängerkinder die Möglichkeit eine weitere Woche Ferienbetreuung, zu den allgemeinen Regelungen der §§ 11 bis 16, zu buchen.

Teil III: Gebühren

§ 19
Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der Schulkindbetreuungsangebote der Stadt Mössingen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem Umfang der Betreuungszeit und nach der Anzahl der Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt. Ebenfalls werden auf Antrag Kinder im Alter von über 18 Jahren berücksichtigt, für die nachweislich ein Kindergeldanspruch besteht.

(2) Die Angebote der Kernzeitbetreuung und der ergänzenden Betreuung in der Ganztagsschule beziehen sich auf ein Schuljahr und werden jeweils für einen Kalendermonat erhoben. Die Betreuungsgebühren werden auf 10,5 Monate berechnet. Der Monat August ist beitragsfrei, für den Monat September werden 50 v.H. der monatlichen Gebührenschuld berechnet. Die Betreuungsgebühren der Kernzeitbetreuung und der ergänzenden Betreuung in der Ganztagsschule sind auch während der Ferien und bei Fernbleiben der Betreuung zu entrichten. Die Fälle des § 8 Abs. 7 und § 9 Abs. 2 sind zu beachten.

(3) Die Angebote in der Ferienbetreuung beziehen sich auf eine Betreuungswoche. Findet aufgrund eines in der Betreuungswoche liegenden Feiertages die Betreuung an weniger als fünf Tagen statt, verringert sich der Elternbeitrag entsprechend (vgl. § 11 Abs. 6). Die Betreuungsgebühren sind auch bei Fernbleiben der Betreuung zu entrichten. Der Fall des § 15 Abs. 3 ist zu beachten.

(4) Zu unrecht entrichtete Gebühren werden zurückerstattet.

(5) Die Gebührensätze für die Betreuungsangebote in § 20 berücksichtigen die Unterrichtszeiten und variieren daher von Schule zu Schule.

§ 20

Gebührenhöhe

(1) Die monatlichen Gebühren für die kommunale Schulkindbetreuung von Halbtagsgrundschulkindern belaufen sich für Kinder **ohne einen Rechtsanspruch** nach dem Ganztagsförderungsgesetz ab dem Schuljahr 2026/2027 auf folgende Beträge:

Familie mit	**1 Kind**	**2 Kindern**	**3 Kindern**	**4+ Kindern**
Frühbetreuung	50	40	30	20
Mittagsbetreuung	100	80	60	40

(2) Die wöchentlichen Gebühren für **Ferienbetreuung** von Halbtagsgrundschulkindern belaufen sich für Kinder **ohne einen Rechtsanspruch** nach dem Ganztagsförderungsgesetz ab dem Schuljahr 2026/2027 auf folgende Beträge:

Familie mit	**1 Kind**	**2 Kindern**	**3 Kindern**	**4 Kindern**
Vormittag (5h)	60	48	36	24
Ganztag (8h)	96	77	58	38

(3) Die monatlichen Gebühren für die kommunale Schulkindbetreuung von **Ganztagsgrundschulkindern** belaufen sich für Kinder **ohne einen Rechtsanspruch** nach dem Ganztagsförderungsgesetz ab dem Schuljahr 2026/2027 auf folgende Beträge:

Familie mit	**1 Kind**	**2 Kindern**	**3 Kindern**	**4+ Kindern**
Frühbetreuung	50	40	30	20
Freitagsbetreuung	30	24	18	12

(4) Bei Buchung einer Ganztagsbetreuung in den Ferien kommen 4,50 € pro Tag für ein warmes Mittagessen hinzu.

§ 21

Ermäßigung

(1) Auf Antrag kann für Inhaber der KreisBonusCard eine Ermäßigung der Betreuungsgebühren von 30 % gewährt werden.

(2) Ein genehmigter Antrag hat eine Geltungsdauer für ein Schuljahr und muss im darauffolgenden Schuljahr neu gestellt werden.

§ 22

Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld für die Angebote der Kernzeitbetreuung und der ergänzenden Betreuung in der Ganztagsschule entsteht zum Beginn eines jeden Schuljahres und endet mit dem Ende eines Schuljahres. Die Benutzungsgebühren werden am Schuljahresbeginn durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange bis ein Änderungsbescheid ergeht. Die Gebührenschuld wird grundsätzlich zum ersten Werktag eines Monats fällig.

(2) Die Benutzungsgebühren für die Ferienbetreuung werden vor jeder Teilnahme an einer Betreuungswoche in den Ferien durch schriftlichen Bescheid festgesetzt (vgl. § 14 Abs. 5). Die Gebührenschuld wird eine Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 23
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Betreuung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuung beantragt haben.
(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 24
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Mössingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Mössingen, 07.07.2020

Michael Bulander
Oberbürgermeister

	vom	Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt gem. § 4 GemO:	In Kraft getreten am:
Satzung	29.06.2020	17.07.2020	01.08.2020
1. Änderung	09.02.2026	15.05.2026	01.09.2026